

d. h. weil das taube Kind gar nicht oder nicht genügend hört, lernt es bei völlig gesunden Sprechwerkzeugen nicht sprechen. Selbst Kinder, die schon sprechen können, dann im Alter bis zu 12 Jahren oder noch später ertauben, verlernen das Sprechen wieder, wenn sie nicht in eine Taubstummeneinrichtung kommen. Man kann überhaupt nichts Besseres tun als taubgeborene Kinder mit dem Eintritt der Schulpflicht, später ertaubte und hochgradig schwerhörige unter Umständen sofort einer Taubstummeneinrichtung zuzuführen. Die Ausbildungszeit in der Kreistaubstummeneinrichtung Würzburg währt regelmäßig acht Jahre. Hier lernen sie eine verständliche Lautsprache sprechen, lesen, schreiben, rechnen, überhaupt alle Fächer der Volksschule mit Ausnahme des Gesanges. Dem Knaben- und Mädchenhandfertigkeitsunterrichte, dem Zeichnen und Turnen wird besondere Sorgfalt zugewendet.

Daß wie bei den Blinden auf eine religiös-sittliche Erziehung gesehen wird, ist selbstverständlich. Die Zöglinge der Taubstummeneinrichtung werden rechtzeitig für den Empfang der Sakramente der Buße, des Altars, der Firmung bzw. für die Konfirmation vorbereitet.

Als Aufnahmebedingungen gelten für die Kreistaubstummeneinrichtung Würzburg:

1. Taubstummheit, d. i. Stummheit infolge völligen oder hochgradigen Gehörmangels des Kindes;
2. Alter nicht unter 7 und nicht über 11 Jahren;
3. Erziehungs- und Bildungsfähigkeit (geistig schwach sinnige Kinder eignen sich nicht zur Aufnahme);
4. Freisein von Gebrechen, Mängeln und Krankheiten, die das Zusammenleben mit andern erschweren u. dgl.

Das Aufnahmegesuch ist beim Bezirksamte oder beim Stadtmagistrate bis längstens 1. Mai jedes Jahres einzureichen und mit folgenden Beilagen zu versehen:

Tauf- und Geburtszeugnis, bezirksärztliches Zeugnis mit den entsprechenden Konstatierungen über die obenbezeichneten Aufnahmebedingungen sowie über die ansteckenden Kinderkrankheiten (Masern, Scharlach etc.), die das Kind durchgemacht hat; Impfschein, Heimatschein, 3 ausgefüllte statistische Fragebögen, die von der Anstaltsleitung bezogen werden können.

Wird ein freiplatz erbeten, dann ist ein amtlich beglaubigtes Vermögenszeugnis beizufügen. Der jährliche Verpflegsatz beträgt 210 M. für Unterbringung der entlassenen Zöglinge in eine Lehre bei einem Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Tüncher, Schriftsetzer, Buchbinder wird nach Möglichkeit gefordert. Schwieriger ist die Fürsorge für die schulentwachsenen Mädchen. Doch auch sie finden Beschäftigung bei Näherinnen, Putzmacherinnen, Büglerinnen, Wäscherinnen.